

sie von ihrer Tochter zurückkehrt. Bei der Benachrichtigung der Tochter vom Tod ihrer Mutter war jedoch schon festgestellt worden, daß diese Behauptung eine Lüge war.

Bei der beim Schlosser U. durchgeführten Wohnungsdurchsuchung fand man den Werkzeugkasten der LPG. Dort fehlte der als Tatwerkzeug benutzte Schlüssel. An Kleidungsstücken des U. konnten Blutspuren gesichert werden, deren Vergleich die Identität mit der Blutgruppe der Frau O. ergaben.

Angesichts dieser Indizien legte U. ein umfassendes Geständnis zum Motiv und zur Tatausführung ab.

Bei der Beweisführung mit Indizien darf nicht der geringste Umstand außer Acht gelassen werden. Solange für den aus der Beweistatsache folgenden Nebenumstand auch andere Erklärungen als im Zusammenhang mit einer zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsache möglich sind, ist das indirekte Beweismittel nicht zur Überführung des Verdächtigen geeignet.

Niemals kann allein ein indirektes Beweismittel ausreichen, um einen Beschuldigten der Begehung einer Straftat zu überführen. Erst durch den Zusammenhang mit anderen Beweismitteln erlangt das einzelne indirekte Beweismittel Gewicht und Bedeutung für die Beweisführung. Es genügt auch nicht, daß eine Summe von untereinander beziehungslosen Indizien vorliegt. Die indirekten Beweismittel müssen in einem logischen Zusammenhang miteinander stehen. Aus den Nebenumständen muß sich eine logische Kette von Schlußfolgerungen bilden lassen, die zur Feststellung einer Tatsache führt, die Bestandteil des Gegenstands der Beweisführung ist. Die Kette muß geschlossen und jedes indirekte Beweismittel unwiderlegbar sein. Dafür ein Beispiel:

Wird in einem Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls im Warenlager einer HO-Verkaufsstelle an der Vorderseite eines Regals in einer Höhe von 1,40 m ein Fingerabdruck des Beschuldigten gesichert, so dient der Fingerabdruck als Mittel zur Feststellung des Nebenumstands, daß der Beschuldigte am Tatort war. Die Anwesenheit des Beschuldigten am Tatort bildet gemeinsam mit anderen indirekten Beweismitteln das System der Beweismittel zur Überführung des Täters. Angenommen, der Verdächtige ist Kraftfahrer der Transportgemeinschaft Handel. Er gibt an, daß er am Vortage bei der Warenanlieferung auf die Bitte der Verkäuferin hin mehrere Kisten bis ins Warenlager getragen und dort abgesetzt hat. Während die Verkaufsstellenleiterin den Warenempfang quittierte, habe er sich stehend ausgeruht und sich dabei mit der Hand am Regal gestützt. Wenn diese Behauptung nicht widerlegt wird, kann der Fingerabdruck nicht als Beweismittel gegen den Beschuldigten verwendet werden, die Straftat begangen zu haben, weil die Kette der indirekten Beweismittel an einer Stelle durchbrochen ist. Es ist